



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2024**

### **Nr. 12 Einsatz von Förderschullehrkräften - Grundlagen zur Feststellung des Personalbedarfs fehlten -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 12 Einsatz von Förderschullehrkräften  
- Grundlagen zur Feststellung des Personalbedarfs  
fehlten -**

**Zur Ermittlung einer angemessenen Personalausstattung für Förder- und Beratungszentren und ihre Stammschulen für Beratung fehlte u. a. die erforderliche Datengrundlage. Insbesondere**

- war das für die Förder- und Beratungstätigkeiten zur Verfügung stehende Zeitvolumen nicht formell festgelegt,
- fehlten einheitliche Vorgaben zur Erfassung der Tätigkeiten und Arbeitszeiten sowie eine dafür geeignete IT-Unterstützung,
- waren die für Förder- und Beratungszwecke vorgesehenen Lehrerwochenstunden statistisch nicht erfasst,
- stand eine formelle Regelung zu den Anrechnungstunden für Koordinierungs- und Leitungsaufgaben der Leitungen der Förder- und Beratungszentren noch aus.

**An den Schwerpunktschulen fehlten objektive Kriterien für die Zuweisung zusätzlicher Lehrerwochenstunden zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts.**

**Sonderpädagogisches Personal wurde nicht immer entsprechend seiner lehramtsspezifischen Qualifikation und der zweckgebundenen Personalzuweisung eingesetzt.**

**Ausfälle und Vertretungen von Regel- oder von Förderunterricht waren nicht hinreichend nachvollziehbar.**

**1 Allgemeines**

Für die Unterstützung förderbedürftiger Schülerinnen und Schüler stellt das Bildungsministerium (Ministerium) als oberste Schulbehörde<sup>1</sup> den Schulen pädagogisches Personal und Lehrerwochenstunden (LWS) zur Verfügung. Im Schuljahr 2020/2021 waren das 22.400 LWS für 300 Schwerpunktschulen<sup>2</sup> und 84.200 LWS für 131 Förderschulen<sup>3</sup>. Das entsprach dem Regelstundenmaß<sup>4</sup> von mehr als 3.900 in Vollzeit beschäftigten Förderschullehrkräften.

---

<sup>1</sup> Schulbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD); die Schulbehörde besteht aus der Zentralstelle in Trier und den Außenstellen in Koblenz und Neustadt an der Weinstraße - § 97 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG).

<sup>2</sup> Schwerpunktschulen sind Schulen, die auf Dauer mit der Durchführung von inklusivem Unterricht beauftragt sind und diesen möglichst wohnortnah anbieten - § 14 a Abs. 1 Satz 3 SchulG.

<sup>3</sup> Förderschulen sind spezielle allgemeinbildende Schulen für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf - § 9 Abs. 3 Nr. 8 i. V. m. § 12 Abs. 1 SchulG.

<sup>4</sup> § 3 Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (LehrArbZVO).

Seit dem Schuljahr 2014/2015 können überdies Förderschulen als Förder- und Beratungszentren (FBZ) beauftragt werden<sup>5</sup>. Im Prüfungszeitraum boten 32 FBZ den Regelschulen in ihrem Zuständigkeitsbereich Unterstützung in sonderpädagogischen Fragestellungen an<sup>6</sup>. Dabei kooperierten sie mit 85 anderen Förderschulen, den Stammschulen für Beratung, die an der Erfüllung des Auftrags mitwirken. FBZ wirken auf die Vernetzung und den fachlichen Austausch der Förderschulen und der Schulen mit inklusivem Unterricht sowie außerschulischer Einrichtungen und Institutionen<sup>7</sup> hin.<sup>8</sup> Zu den Aufgaben der Förder- und Beratungskräfte an FBZ und den Stammschulen für Beratung gehört u. a. die Erarbeitung individueller, auf sonderpädagogischer Diagnostik basierender Fördermaßnahmen im Unterricht.

Für diese zusätzlichen Aufgaben wurden den FBZ im Schuljahr 2020/2021 insgesamt 3.258 LWS zur Verfügung gestellt. Das entsprach dem Unterrichtsdeputat von etwa 120 Vollzeitkräften (VZK).

Der Rechnungshof hat den Einsatz der Förderschullehrkräfte an acht FBZ, neun Stammschulen für Beratung, 14 Schwerpunktschulen und zwei Förderschulen schwerpunktmäßig für die Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020 geprüft.

## **2 Wesentliche Prüfungsergebnisse**

### **2.1. Zeitvolumen für die Förder- und Beratungsaufgaben unzureichend geregelt**

Im Hinblick auf ihre Förder- und Beratungstätigkeit müssen die Lehrkräfte der FBZ und Stammschulen nach den Festlegungen der Schulbehörden an ihren jeweiligen Förderschulen weniger Unterricht erbringen. Die entsprechende Entlastung wird in LWS ausgewiesen. Eine Regelung in der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (Lehr-ArbZVO) hierzu fehlte. Zudem hatten die Schulbehörden den Gegenwert in Zeitstunden, der für die Entlastung um eine LWS im Unterricht anzusetzen war, nicht schriftlich festgelegt. Die Informationen hierzu beruhten beispielsweise auf Besprechungen mit den Schulleitungen.

Das zur Verfügung stehende Zeitvolumen legten die Schulen unterschiedlich aus. Fast alle in die Prüfung einbezogenen FBZ rechneten die Minderung um eine LWS in ein Zeitkontingent von wöchentlich 90 Minuten für die Förder- und Beratungstätigkeit um. Bei einem FBZ setzten dessen Stammschulen für Beratung den Gegenwert für eine LWS in der Förder- und Beratungstätigkeit lediglich mit 67,5 Minuten an. Dieses Vorgehen gründete auf einem handschriftlich erstellten Protokoll dieses FBZ über eine Dienstbesprechung mit dem Ministerium. Unter Zugrundelegung von 90 Minuten hätten in den betreffenden Schulen über einen Zeitraum von zwei Schuljahren rechnerisch insgesamt 1,6 VZK mehr für die Förder- und Beratungstätigkeit zur Verfügung gestanden.

Die Arbeitszeit einer Lehrkraft besteht grundsätzlich aus gebundener, in LWS festgelegter, (Unterrichts-)Zeit und zeitlich ungebundenen Zusammenhangstätigkeiten<sup>9</sup>. In der Summe haben Lehrkräfte eine Arbeitszeit im Umfang der allgemein für Beamtinnen und Beamte angeordneten Jahresarbeitszeit zu erbringen.

Innerhalb dieses Rahmens ist das Zeitvolumen für die Beratungs- und Fördertätigkeit nachvollziehbar zu bestimmen. Die Festlegung der hierfür vorgesehenen im

---

<sup>5</sup> § 12 Abs. 2 Satz 1 SchulG i. d. F. vom 24. Juli 2014.

<sup>6</sup> § 12 Abs. 2 Satz 2 SchulG i. V. m. Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 29. Januar 2015 (9414 B - 51 100/32), (Amtsblatt 2/2015 S. 30).

<sup>7</sup> § 19 SchulG.

<sup>8</sup> § 12 Abs. 2 Satz 3 SchulG.

<sup>9</sup> Zusammenhangstätigkeiten gehören zum Unterricht, werden aber außerhalb der Unterrichtsstunden erbracht, wie Vor- und Nachbereitungen oder Korrekturtätigkeiten.

Ableich mit den tatsächlich erbrachten Zeiten ist überdies eine wichtige Kenngröße bei der Planung des künftig erforderlichen Personaleinsatzes.

Das Ministerium hat erklärt, es beabsichtige, nähere Regelungen für die FBZ zu erlassen.

## 2.2 Dokumentation der Förder- und Beratungszeiten verbesserungsbedürftig

Arbeitgeber sind in europarechtskonformer Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes<sup>10</sup> verpflichtet, die von ihren Beschäftigten geleistete Arbeitszeit zu erfassen.<sup>11</sup>

Eine Verpflichtung zur Dokumentation hat das Ministerium nur für die gebundene Arbeitszeit der Lehrkräfte formuliert. Hierzu hat es die Schulen im März 2004 in einem Rundschreiben<sup>12</sup> darauf hingewiesen, dass „die Erbringung der Arbeitszeit je nach den Möglichkeiten der jeweiligen Tätigkeit lückenlos zu dokumentieren ist“.

Einheitliche Vorgaben zur Aufzeichnung der Arbeitszeit und deren Kontrolle für die Förder- und Beratungszentren fehlten ebenso wie landeseinheitliche, IT-gestützte Standards für deren Erfassung.

Qualität und Darstellung der Dokumentationen der FBZ-Tätigkeiten durch die Förderschullehrkräfte waren sehr unterschiedlich; teilweise waren sie unvollständig, intransparent oder fehlerbehaftet. Insbesondere konnte den - mitunter handschriftlichen - Aufzeichnungen nicht immer die Erbringung der für die Förder- und Beratungstätigkeiten vorgesehenen Stunden (vollständig) entnommen werden.

Ursachen waren zum Beispiel:

- das Aufsummieren von Zeiten teilweise über Monate hinweg, mitunter kumuliert für mehrere Tätigkeiten,
- die Angabe von teilweise wöchentlich wechselnden Sollstunden-Werten bei tatsächlich unverändert vorgesehener Förder- und Beratungszeit,
- fehlende Angaben zu anderweitigen Einsätzen bei Ausfall der Beratungstätigkeiten sowie
- vereinzelt Einträge, nach denen Förder- und Beratungstätigkeiten in Phasen attestierter Arbeitsunfähigkeit erbracht wurden.

Das Ministerium hat erklärt, es stehe bezüglich der Vorgaben des EuGH und des BAG im Austausch mit den anderen Bundesländern. Die Kultusministerkonferenz strebe die Schaffung von Bereichsausnahmen u. a. für Lehrkräfte von einer Verpflichtung zur lückenlosen Erfassung auch der erheblichen ungebundenen Arbeitszeit an. Von dem Ergebnis dieser Bestrebungen und einem etwa vom Bundesgesetzgeber erlassenen Gesetz hänge das weitere Vorgehen in Bezug auf die Erfassung der Arbeitszeit in den FBZ ab. Nach Klärung der rechtlichen Grundsatzfragen werde es zu gegebener Zeit die notwendige Regelung der spezifisch an FBZ auftretenden Fragestellungen vornehmen. Zudem beabsichtige es, die Form der Dokumentation der Arbeitszeit und die eingesetzten Instrumente einheitlich zu regeln. Diesbezüglich hätten bereits erste Gespräche mit der Personalvertretung der Förderschullehrkräfte stattgefunden, die nun unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs fortgesetzt würden.

---

<sup>10</sup> § 3 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz.

<sup>11</sup> Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13. September 2022 - 1 ABR 22/21, - juris -. Hierin hat das BAG entschieden, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14. Mai 2019 - C-55/18, - juris - auch von den deutschen Arbeitgebern zu beachten ist.

<sup>12</sup> Schreiben des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 25. März 2004, Az.: 9424 A-1 - Tgb.Nr. 251/04, ergänzt durch Schreiben des Ministeriums für Bildung vom 26. Mai 2017, Az.: 9215 - 51 551.

### **2.3 Grundlagen zur Feststellung des Personalbedarfs fehlten**

Um Förder- und Beratungsstunden an die FBZ konkret zuweisen zu können, muss der Bedarf hierfür nach einheitlichen Kriterien wie Fallzahlen und Beratungszeiten ermittelt werden. Voraussetzung dafür ist die Erhebung und Auswertung belastbarer Daten über einen repräsentativen Zeitraum. Diese bilden die Grundlage für die Ermittlung des Personalbedarfs.

Das Ministerium stellte den FBZ für deren Aufgaben pauschal die zuvor für die integrierte Förderung<sup>13</sup> vorgesehenen LWS der Förderschulen in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung. Auf der Grundlage des so festgelegten Budgets an LWS erfolgten die jährlichen Anmeldungen des Personalbedarfs der kooperierenden Schulen gegenüber den Schulbehörden.

Das Gesamtbudget für Förder- und Beratungstätigkeiten wurde damit nicht auf Basis konkreter Parameter zugewiesen. Auswertungen der Arbeitszeitdokumentationen zur Gewinnung von Erkenntnissen über z. B. Anteile von Beratungs- und Fahrtzeiten oder direkter Förderung unterblieben. Eine valide Datenbasis, von der Standards zur bedarfsorientierten Zuweisung von Förder- und Beratungsstunden abgeleitet werden könnten, lag seit Beauftragung der ersten FBZ nicht vor. Die Angemessenheit der Stundenzuweisungen insgesamt wie auch FBZ-bezogen ließ sich daher nicht feststellen.

Das Ministerium hat erklärt, es beabsichtige, nähere Regelungen für die FBZ zu erlassen. In diesem Kontext sei auch vorgesehen, den Personaleinsatz der FBZ zu evaluieren. Die erhobenen Daten sollten mit in die Überlegungen zur Festlegung des Personalbedarfs eines FBZ einfließen.

### **2.4 Anrechnungsstunden für FBZ nicht geregelt**

Schulen erhalten nach der LehrArbZVO Anrechnungsstunden etwa für die nicht unterrichtlichen Tätigkeiten der Schulleitung. Eine formelle Regelung für Anrechnungsstunden für FBZ fehlte.

Neben der Zuweisung von LWS für integrierte Fördermaßnahmen erhielten Förderschulen mit der Funktion einer Stammschule für integrierte Fördermaßnahmen<sup>14</sup> zusätzliche Anrechnungsstunden für Schulleitungsaufgaben und für besondere Belastungen<sup>15</sup>. Nach einer Vorgabe des Ministeriums an die Schulbehörde aus dem Jahr 2017 sollten diese Regelungen bis zur Einführung gesonderter Vorschriften für Anrechnungsstunden für FBZ entsprechend angewandt werden.

Die Leitungen der FBZ und kooperierenden Stammschulen für Beratung nahmen teilweise allerdings darüber hinaus weitere Stunden aus dem Förder- und Beratungskontingent für organisatorische und administrative Aufgaben in Anspruch. Diese Stunden standen somit nicht mehr wie vorgesehen für Beratungs- und Unterstützungsangebote an den Schulen zur Verfügung.

Das Ministerium hat erklärt, es beabsichtige alsbald formelle Regelungen zur Gewährung von Anrechnungsstunden für die FBZ zu schaffen. Zudem werde es die Schulleitungen der FBZ darauf hinweisen, wie die Dokumentation bei ihrer Mitwirkung bei dem Auftrag als FBZ zu führen sei. Dies beziehe sich insbesondere darauf, dass die für diesen Auftrag zur Verfügung stehenden LWS nicht für koordinierende

---

<sup>13</sup> Der Auftrag der FBZ löste die integrierte Förderung ab, bei der Schülerinnen und Schüler, die einer vorübergehenden sonderpädagogischen Förderung bedurften, außerhalb der Förderschulen integriert durch Förderschullehrkräfte gefördert wurden.

<sup>14</sup> Stammschulen für integrierte Fördermaßnahmen i. S. d. § 13 Abs. 5 Sonderschulordnung sind von Stammschulen für Beratung abzugrenzen.

<sup>15</sup> Nr. 1.1.4 c) sowie Nr. 1.2.5 der Anlage 1 zu § 8 LehrArbZVO.

und organisatorische Tätigkeiten verwendet werden können; diese Aufgaben seien im Rahmen der gewährten Anrechnungsstunden zu erfüllen.

## **2.5 Statistische Erfassung der Förder- und Beratungsstunden unterblieb**

Nach den Bedarfsanmeldungen der Schulen plant das Ministerium den Einsatz des Personals und weist dieses auf Basis von LWS den Förderschulen zu. Auch FBZ-Tätigkeiten werden in LWS dargestellt. Die amtliche Schulstatistik zeigte für die Förderschulen allerdings nur den erteilten Unterricht in Wochenstunden auf. Die Förder- und Beratungsstunden und damit die Arbeitszeit von etwa 120 VZK (Schuljahr 2020/2021) wurden statistisch nicht erfasst.

Das Ministerium hat erklärt, es werde mit dem Statistischen Landesamt erörtern, die für sonderpädagogische Beratung und Unterstützung eingesetzten LWS auch in der amtlichen Schulstatistik getrennt von den Unterrichtsstunden auszuweisen. Die Anforderungen für die entsprechende Erfassung im einheitlichen Schulverwaltungsprogramm edoo.sys würden erarbeitet und mittelfristig in die Schuljahresplanung aufgenommen.

## **2.6 Personalbedarf und -einsatz an Schwerpunktschulen intransparent**

### **2.6.1 Kriterien für die Stundenzuweisung**

Das Land stellt für die Schwerpunktschulen die Lehrkräfte bereit.<sup>16</sup> Neben der allgemeinen Personalausweisung erhalten sie weiteres Personal, um den inklusiven Unterricht dauerhaft zu organisieren.

Hierfür kann die Schulbehörde, neben einer Grundzuweisung, für die u. a. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf einer Schwerpunktschule maßgebend ist<sup>17</sup>, bei besonderem Bedarf<sup>18</sup> zusätzliche Förderschul-LWS zuweisen<sup>19</sup>. Seit dem Schuljahr 2020/2021 standen dafür landesweit pauschal jährlich 1.670 LWS zur Verfügung, die sich - nach Schulaufsichtsbezirken getrennt - wie folgt verteilen:

- Koblenz: 15 LWS (0,9 %),
- Trier: 218 LWS (13,1 %),
- Neustadt: 1.437 LWS (86 %).<sup>20</sup>

Der Aufteilungsmaßstab hierfür wich deutlich von der Verteilung der Gesamtschülerzahl<sup>21</sup> wie auch von der Zahl der Förderschülerinnen und -schüler<sup>22</sup> auf die Schulaufsichtsbezirke ab.

---

<sup>16</sup> § 74 Abs. 1 SchulG.

<sup>17</sup> Protokoll des Termins des damaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) (Ref. 9424B) mit Vertreterinnen und Vertretern der ADD am 17. Dezember 2014.

<sup>18</sup> Für einen besonderen Bedarf wurden beispielhaft folgende Gründe genannt: Verteilung auf mehrere Standorte, soziostrukturelle Besonderheiten, geringe Förderquote, hohe Abschlussquote (Berufsreife), Übergang in die Sekundarstufe II oder die Kooperation mit berufsbildenden Schulen. Vgl. auch insoweit Protokoll des Ministeriums, Fußnote 17.

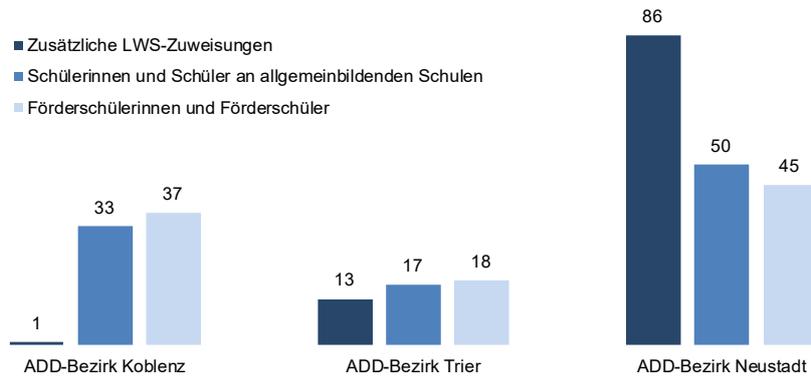
<sup>19</sup> Die Grundzuweisung sowie die zusätzliche Zuweisung ergaben in Summe 22.400 LWS im Schuljahr 2020/2021 (vgl. Tz. 1).

<sup>20</sup> Ergänzung des „Protokolls des Termins MBWWK (Ref. 9424B) mit Vertreterinnen und Vertretern der ADD am 17. Dezember 2014“.

<sup>21</sup> Gesamtschülerzahl an allgemeinbildenden Schulen nach der amtlichen Schulstatistik - Schuljahr 2020/2021.

<sup>22</sup> Eigene Auswertungen aus den Gliederungsplänen der Schulen für das Schuljahr 2020/2021.

## Verteilung der zusätzlichen LWS-Zuweisungen im Verhältnis zur Gesamt- und Förderschülerschaft innerhalb der Schulaufsichtsbezirke in %



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Eigene Auswertungen, Amtliche Schulstatistik, Ministerium für Bildung.

Kriterien für die Bemessung der zusätzlichen Zuweisungen und die Verteilung auf die Schulaufsichtsbezirke wie Erfahrungswerte aus der Vergangenheit, regionale Besonderheiten o. Ä. hatte das Ministerium nicht bestimmt.

Das Ministerium hat erklärt, es beabsichtige das Verfahren zur Zuweisung von Wochenstunden von Förderschullehrkräften und pädagogischen Fachkräften für den inklusiven Auftrag neu zu regeln. Dazu hätten bereits erste Erörterungen mit einer Arbeitsgruppe aus Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten stattgefunden.

### 2.6.2 Einsatz von Förderschullehrkräften im Regelunterricht

Lehrkräfte müssen für das Lehramt, das sie ausüben, befähigt sein.<sup>23</sup> Eine Abweichung davon ist nur in Ausnahmefällen möglich<sup>24</sup>.

Schwerpunktschulen erhalten zusätzliche Lehrkräfte (Förderschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte)<sup>25</sup> zugewiesen, um Regelschullehrkräfte bei der Umsetzung eines individuell fördernden inklusiven Unterrichts zu unterstützen<sup>26</sup>. Für ihre Unterstützungsaufgabe werden Förderschullehrkräfte häufig zusammen mit einer Regelschullehrkraft in einer Doppelbesetzung in den Klassen eingesetzt, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult werden.

An mehreren Schwerpunktschulen erteilten die Förderschullehrkräfte auch Regelunterricht oder boten unterrichtsergänzende Angebote an, die keinen sonderpädagogischen Bezug aufwiesen. Diese Verwendung war nicht immer nur kurzfristig oder auf akute Vertretungsfälle begrenzt. Die Förderschullehrkräfte wurden teilweise längerfristig, insbesondere in „Mangelfächern“<sup>27</sup> wie z. B. Gesellschaftslehre, Musik

<sup>23</sup> Die Lehramtsbefähigung bezieht sich nach § 25 Abs. 4 SchulG i. V. m. der Laufbahnverordnung für den Schuldienst, den Schulaufsichtsdienst und den schulpädagogischen Dienst (SchulLbVO) u. a. auf das Lehramt an Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien, berufsbildenden Schulen oder Förderschulen. Ein lehramtsbezogenes Studium erfasst neben dem Fach Bildungswissenschaften zwei weitere von den Studierenden zu wählende Fächer.

<sup>24</sup> § 25 Abs. 4 Satz 2 SchulG.

<sup>25</sup> Bildungsserver Rheinland-Pfalz zu Schwerpunktschulen, <https://inklusion.bildung-rp.de/schulische-inklusion/inklusion-in-der-schule.html>.

<sup>26</sup> § 14 a Abs. 1 SchulG.

<sup>27</sup> Mangelfächer sind Schulfächer, in denen es (an der jeweiligen Schule) nicht genügend Lehrkräfte gibt, um den Bedarf zu decken.

oder naturwissenschaftlichen Fächern eingesetzt. Eine Lehrkraft nahm beispielsweise die Klassenleitung einer ersten bzw. zweiten Klasse wahr. Im Förderbereich war sie nicht tätig. Auf der anderen Seite erteilten Regelschullehrkräfte Förderunterricht, ohne die entsprechende lehramtsspezifische Qualifikation zu besitzen.

Die Schulbehörde hatte die Schwerpunktschulen bereits 2009<sup>28</sup> darauf hingewiesen, dass Förderschullehrkräfte in erster Linie zur zusätzlichen Förderung von Kindern eingesetzt werden sollten. Würden sie zum Klassenunterricht eingesetzt, so müsse eine andere Lehrkraft die Förderung übernehmen. Im Nachgang zu einer Prüfung des Rechnungshofs<sup>29</sup> nahm der Landtag im Jahr 2013 die Ausführungen der Landesregierung zustimmend zur Kenntnis, die Schwerpunktschulen seien darüber informiert worden, „dass Förderlehrkräfte nur im Rahmen eines begründeten Konzepts im Regelunterricht eingesetzt werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass die zusätzliche Differenzierung durch Regellehrkräfte kompensiert wird“<sup>30</sup>.

Im Jahr 2014 wurde § 14 a in das SchulG eingefügt<sup>31</sup>. Danach erhalten Schwerpunktschulen für ihre Aufgabe der dauerhaften Durchführung von inklusivem Unterricht Unterstützung durch Förderschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte. Die erforderliche sonderpädagogische Kompetenz wird in Schwerpunktschulen nach der Gesetzesbegründung<sup>32</sup> u. a. durch eine angemessene Personalausstattung sichergestellt. § 14 a SchulG legitimiert damit den Einsatz von Förderschullehrkräften an Schwerpunktschulen zur sonderpädagogischen Unterstützung, nicht aber zur Ersetzung von Regelschullehrkräften. Ihr Einsatz anstelle einer Regelschullehrkraft ist überdies vor dem Hintergrund der Ausnahmeregelung des § 25 Abs. 4 Satz 2 SchulG zu beurteilen. Danach können in besonderen Fällen hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte an Schulen anderer Schularten, für die sie nicht die Lehramtsbefähigung erworben haben<sup>33</sup>, zeitlich begrenzt oder mit geringer Stundenzahl eingesetzt werden, wenn die Schulbehörde vor dem Einsatz die Eignung der Lehrkraft für die vorgesehene Verwendung festgestellt hat<sup>34</sup>.

Eignungsfeststellungen oder ein Konzept im Sinne des o. g. Beschlusses waren regelmäßig nicht ersichtlich. Der aufgabengemäße Einsatz der Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte im Rahmen der zweckgebundenen Personalzuweisung an die Schwerpunktschulen war nicht hinreichend nachvollziehbar.

Das Ministerium hat erklärt, der Einsatz der Förderschullehrkräfte im Regelunterricht habe unter dem Gesichtspunkt der Normalisierung und der Tatsache, dass inklusiver Unterricht ein gemeinsamer Auftrag aller Lehrkräfte sei, in der Schulpraxis durchaus seine Berechtigung, sodass Schulen auf eine strikte Trennung der Aufgaben nach Lehrkräften mit einem begründeten Konzept verzichten könnten. Die Lehrkräfte würden als Team zusammenarbeiten. In diese Teams brächten alle Lehrkräfte ihre

---

<sup>28</sup> Schreiben der Schulaufsicht, Außenstelle Neustadt an der Weinstraße vom 5. Februar 2009 - Az.: 03 044/341 NW.

<sup>29</sup> Jahresbericht 2013, Nr. 18 (Drucksache 16/2050).

<sup>30</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses (Drucksache 16/2701 S. 11), Beschluss des Landtags vom 18. September 2013 (Plenarprotokoll 16/54 S. 3470) im Anschluss an die Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2013 (Drucksache 16/2303 S. 45).

<sup>31</sup> GVBl. 2014, S. 125 ff.

<sup>32</sup> Drucksache 16/3342 S. 20.

<sup>33</sup> Die Befähigung zum Lehramt an Förderschulen, die gemäß § 5 der SchulLbVO erworben wurde, befähigt nicht zu einem anderen Laufbahnzweig i. S. d. § 3 der SchulLbVO. Etwas anderes gilt u. U., wenn über § 22 SchulLbVO die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen auf der Grundlage einer bereits erteilten Lehramtsbefähigung zusätzlich erworben wurde.

<sup>34</sup> § 25 Abs. 4 Satz 2 SchulG.

berufsspezifischen Kenntnisse ein. Damit werde sichergestellt, dass zusätzliche sonderpädagogisch ausgerichtete individualisierte Bildungsangebote auch nicht an die Präsenz der Förderschullehrkraft in einer Unterrichtsstunde gebunden seien, sondern durchgängig im Unterricht erfolgten. Auch insofern könne in der Schulpraxis ein Verzicht auf die strikte Trennung der Aufgaben nach Lehrämtern im konkreten seine Berechtigung haben. Gleichwohl werde es mit der Schulaufsicht erörtern, ob und inwieweit die im Jahr 2009 getroffene Regelung, auf die sich der Landtag im Jahr 2013 bezog, zu überarbeiten und zu schärfen sei.

Förderschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte sind grundsätzlich gemäß der zweckgebundenen Personalzuweisung der Schulbehörde einzusetzen. Entsprechendes gilt für den Einsatz von Regelschullehrkräften. Der Verzicht auf einen der Lehramtsbefähigung entsprechenden Einsatz der Lehrkräfte zur Erbringung eines „sonderpädagogisch ausgerichteten individualisierten Bildungsangebots“ auf der Grundlage von Teamarbeit wird dem, wie obige Beispiele zeigen, nicht hinreichend gerecht. Die den Förderschullehrkräften und pädagogischen Fachkräften obliegende Unterstützungsaufgabe<sup>35</sup> erfordert einen speziellen fachspezifischen Einsatz für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Hinzu kommt, dass der planmäßige Einsatz von Förderschullehrkräften im Regelunterricht bzw. von Regelschullehrkräften im Förderunterricht nicht nur im Widerspruch zur Spezialisierung in den Lehramtsstudiengängen stehen kann, sondern ggf. auch mit einer unterschiedlichen Besoldung verbunden ist.

### **2.6.3 Förderschullehrkräfte im Vertretungsunterricht**

Aufgrund von Abwesenheiten der originären Klassen-Lehrkräfte der Schwerpunkt-schule unterrichteten Förderschullehrkräfte auch alleine in den Klassen. In den Klassenbüchern wurde nur Fachunterricht ausgewiesen. Inwieweit die gesetzlich geregelte besondere Unterstützung realisiert wurde, war nicht nachvollziehbar.

Der alleinige Einsatz der Förderschullehrkraft im Regelunterricht als Maßnahme zur Regulierung des Vertretungsbedarfs und der Ausfall des Förderunterrichts wurden statistisch nicht erfasst.

Das Ministerium hat erklärt, alle Schulen seien aufgefordert, sich auf Vertretungssituationen vorzubereiten und entsprechende schulische Konzepte zu entwickeln. Schulen, die dauerhaft mit inklusivem Unterricht beauftragt seien, berücksichtigten das bei ihren Konzepten. Wenn die Förderschullehrkraft den Unterricht in einer Klasse, in der sie eingesetzt sei, vertretungsweise allein übernehme, gewährleiste sie durch ihre Fachlichkeit, dass auch die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigt würden. Es handle sich dann nicht um „Ausfall des Förderunterrichts“. Inklusiver individuell fördernder Unterricht werde weitestgehend im Klassenverband und nicht gesondert erteilt. Entsprechend würden Vertretungen im Regelunterricht nicht als Ausfall der individuellen Förderung bewertet und eine gesonderte statistische Erfassung als nicht zielführend erachtet.

Der Rechnungshof hebt hervor, dass die Landesregierung dem Landtag regelmäßig über den temporären Unterrichtsausfall eines Schuljahres der an PES<sup>36</sup> teilnehmenden Schulen berichtet. Für die übrigen Schulen wird jährlich der temporäre Unterrichtsausfall zu einem bestimmten Zeitraum (eine Woche) erfasst<sup>37</sup>. Der alleinige Einsatz der Förderschullehrkraft im Regelunterricht als Maßnahme zur Regulierung

---

<sup>35</sup> § 14 a Abs. 1 Satz 3, zweiter Halbsatz SchulG.

<sup>36</sup> Personalmanagement im Rahmen Erweiterter Selbstständigkeit von Schulen.

<sup>37</sup> Grundlage Drucksache 15/1437. Die Erteilung von Förderunterricht wird bei der Regulierung der nicht planmäßig erteilten Unterrichtsstunden nicht gesondert erfasst - Drucksache 15/4417, Antwort zu Frage 2.

des Vertretungsbedarfs sollte schon deswegen statistisch erfasst werden, da andernfalls der Gesetzgeber nicht nachvollziehen kann, ob die in § 14 a Abs. 1 Satz 3, zweiter Halbsatz SchulG geregelte besondere Unterstützung realisiert wurde.

### **3 Folgerungen**

#### **3.1** Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) das für die Beratungs- und Fördertätigkeit zur Verfügung gestellte Zeitvolumen nachvollziehbar festzulegen,
- b) für die FBZ verbindliche Regelungen zur Aufzeichnung der Förder- und Beratungszeiten und deren Kontrolle zu treffen und diesen hierfür - soweit möglich IT-gestützte - Standards zur Verfügung zu stellen,
- c) zur bedarfsorientierten Zuweisung von Förder- und Beratungsstunden belastbare Daten zum Beratungsbedarf über einen repräsentativen Zeitraum zu erheben,
- d) formelle Regelungen zu den Anrechnungsstunden für die FBZ insbesondere für Koordinierungs- und Leitungsaufgaben zu treffen,
- e) Förder- und Beratungsstunden statistisch getrennt von den Unterrichtsstunden auszuweisen und entsprechende Änderungen in der amtlichen Schulstatistik beim Statistischen Landesamt anzuregen,
- f) Schwerpunktschulen zusätzliche Stunden nur nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien bedarfsorientiert zuzuweisen.

#### **3.2** Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) Förderschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte grundsätzlich gemäß der zweckgebundenen Personalzuweisung der Schulbehörde aufgabengemäß einzusetzen,
- b) Vertretungen durch den alleinigen Einsatz der Förderschullehrkraft im Unterricht statistisch zu erfassen,
- c) über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben a bis f zu berichten.